

**Vorläufige Fachprüfungsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
für die fakultätsspezifischen Studienanteile der Fakultät am
Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil
mit dem Studienprofil Lehramt für Grundschule
und Lehramt für sonderpädagogische Förderung
für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften**

vom 11. Juli 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Hinweise
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Ziel und Aufbau des Studiums
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Prüfungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Berechnung der Modulnoten und der Studienbereichsnote
- § 11 Fachprüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Studienberatung

II. STUDIENBEREICHSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

§ 15 Bachelorstudium im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften

§ 16 Leitfachspezifische Regelungen des Bachelorstudiums im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften für die Fächer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

§ 17 Bachelorarbeit

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Erweiterungsprüfung

§ 19 Ordnungsverstoß

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV.NRW. S. 344) das Bachelorstudium für die Studienanteile der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften im Studienprofil Lehramt Grundschule und Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

§ 2 Allgemeine Hinweise

Diese Fachprüfungsordnung beschreibt den allgemeinen Aufbau des Studiums und legt die Anforderungen für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums der Studienanteile der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften fest.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- 1) Am Bachelorstudium teilnehmen kann, wer
 - a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder nach Maßgabe anderer rechtlicher Regelungen zugelassen werden kann,
 - b) für diesen Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben ist oder gem. § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Die Bestimmungen der Einschreibungsordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (3) Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und ihre oder seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen.
- (4) Für das Studium im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften sind gute englische Sprachkenntnisse hilfreich.

§ 4 Beginn des Studiums

Das Studium im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden. Die Studienaufnahme im Wintersemester wird empfohlen. Abweichende Regelungen sind in den leistungsfachspezifischen Bestimmungen (§ 16) festgelegt

§ 5 Ziel und Aufbau des Studiums

- (1) Durch den *Abschluss des Bachelorstudiums* wird festgestellt, dass die Absolventin bzw. der Absolvent die notwendigen Kenntnisse für den Übergang in einen auf die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst ausgerichteten Masterstudiengang erworben hat. Sie bzw. er hat einen Überblick über die grundlegenden fachlichen, vermittlungs- und bildungswissenschaftlichen Zusammenhänge und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, erworben. Ebenso wird festgestellt, dass der/die Absolvent/in über grundlegende fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogene Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.
- (2) Das Studium erfolgt in modularisierter Form.

(3) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten (LP) gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) versehenen Einheiten verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern und wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

(4) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester. Im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften sind 40 Leistungspunkte zu erwerben. Im Studienprofil Lehramt Grundschule kann das Studium des Lernbereichs im Umfang von 6 Leistungspunkten vertieft werden.

(5) Die Modulstruktur sowie die Aufteilung der Leistungspunkte auf Module ist in den §§ 15 und 16 festgelegt.

§ 6 Leistungspunkte

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) nachgewiesen. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(2) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. In der Regel werden pro Studienjahr 60 LP erworben. Einem LP entspricht eine Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden.

(3) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien, Leistungen und Prüfungen nachgewiesen bzw. bestanden sind bzw. die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen ist. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Abs. 5 HG.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

(1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt, die durch selbstständige Studien ergänzt werden. Formen der Lehrveranstaltungen sind u.a. Vorlesungen, Einführungsseminare, Grundkurse, Übungen, Seminare, Kolloquien, Arbeitskurse, Tutorien, Praktika und Exkursionen. Die Ankündigung der Lehrveranstaltungen erfolgt im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität zu Köln, durch Aushänge oder auf den Internetseiten der Fakultäten.

1. Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge.
2. Einführungsseminare und Grundkurse vermitteln grundlegende Sach- und Methodenkenntnisse und leiten zur Benutzung weiterführender Fachliteratur an.
3. Seminare dienen der exemplarischen Anwendung von Methoden und der Vertiefung von Inhalten des Faches.
4. Übungen, Kolloquien und Arbeitskurse dienen der exemplarischen Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesung, Seminar oder Literaturstudium erworbenen Kenntnisse.
5. Exkursionen sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität, die der Vermittlung, Erweiterung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse dienen.
6. In Tutorien werden in kleinen Gruppen Arbeitstechniken geübt, und es wird das Grundwissen vertieft.
7. Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben bzw. der Durchführung von Experimenten; die Studierenden führen praktische Arbeiten/Experimente durch; ein Praktikum kann in der Hochschule (z.B. Laborpraktikum), es kann auch außerhalb der Hochschule (z.B. Geländepraktika) durchgeführt werden.

Lehrveranstaltungen können nach rechtzeitiger Ankündigung in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden; für Prüfungen in Lehrveranstaltungen gilt § 8 dieser Fachprüfungsordnung.

(2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Teilnahme ist dann nicht mehr regelmäßig, wenn eine Studierende oder ein Studierender mehr als zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet die oder der Lehrende. Über die regelmäßige Teilnahme kann ein Teilnahmenachweis ausgestellt werden. Für den Erwerb von Teilnahmenachweisen bei Beurlaubungen gilt § 48 Abs. 5 HG.

(3) Die Lehrveranstaltungen sehen in der Regel die regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden vor. Zur aktiven Teilnahme gehören regelmäßige Mitarbeit sowie Vor- und Nachbereitung. Sie kann nachgewiesen werden durch kleinere Leistungen wie Essays, Protokolle, Kurzreferate, Testklausuren, Thesenpapiere, Hausaufgaben, mündliche Gruppenprüfungen u. ä.

§ 8 Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen können die Voraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten sein. Prüfungsleistungen werden gemäß § 11 benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen, die in die Studienbereichsnote eingehen, müssen benotet werden. Die Studienbereichsnote dokumentiert die Gesamtleistung im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften und wird aus den einzelnen Modulnoten gemäß §§ 15 bis 17 ermittelt.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer/in zugelassen und nicht beurlaubt ist. Unbeschadet gilt hiervon § 48 Abs. 5 HG. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der jeweilige Fachprüfungsausschuss.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen können der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltungen, die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Erbringen von mündlichen Leistungen, die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren, Übungen, Praktika und die Anfertigung von Hausarbeiten, Protokollen oder Ähnliches sein.

(4) Folgende Prüfungsformen sind im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften vorgesehen:

a) Klausuren: In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass er über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 und höchstens 240 Minuten. Dabei können den Prüflingen für jede Klausur mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, sind von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig vor dem Termin der Klausur bekannt zu geben.

Klausuren, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung geschrieben werden, können aus maximal drei verschiedenen Teilklausurarbeiten bestehen.

Klausuren können vollständig oder zum Teil im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Sofern eine Multiple-Choice-Prüfung zum Ausschluss vom Studium führen kann, sind die Multiple-Choice-Aufgaben durch zwei Prüfer/innen gemeinsam zu erstellen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Leistungspunkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen bzw. falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen. Als Klausuren sind auch elektronische Testformate (Computer Based Tests) zugelassen.

b) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen grundsätzlich von einer/einem Prüfer/in in Anwesenheit einer/eines sachkundigen Beisitzers/in oder von zwei Prüfern/innen abgenommen. Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von den Prüfern/innen beziehungsweise der/dem Prüfer/in und von der/dem Beisitzer/in unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt. Studierenden, die an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörer/in zugelassen sind und die denselben Studienbereich

studieren und kurz vor derselben Prüfung stehen, soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse die Teilnahme als Zuhörer/in ermöglicht werden, sofern der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- c) Hausarbeiten: Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studienbereichs mit den erforderlichen Methoden in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form zu bearbeiten.
- d) Referate (ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung): Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Es kann eine schriftliche Ausarbeitung des Vortrages vorgesehen sein.
- e) Prüfungen im Rahmen von Forschungsprojekten: Hierzu zählen insbesondere Projektberichte, Erhebungen, Dokumentationen, die Analyse und Interpretation empirischen Datenmaterials, die Entwicklung multimedialer Präsentationen, die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware) oder ähnliche Leistungen.
- f) Moderation: Eine Moderation dient der Einführung in ein Thema sowie der Diskussionsführung im Rahmen einer Seminarveranstaltung unter Zuhilfenahme geeigneter Moderations- und Präsentationshilfen bzw. -techniken. Im Vorfeld müssen dazu i.d.R. wissenschaftliche Texte gelesen und ausgewertet werden.
- g) Portfolio: Mittels Portfolios können die Studierenden dokumentieren, dass sie den Lehrstoff erarbeitet und im Hinblick auf ihre Kompetenzentwicklung reflektiert haben.
- h) Im Einzelfall kann der zuständige Fachprüfungsausschuss andere Prüfungsformen zulassen, hierzu zählen z.B. Unterrichtssimulationen im Rahmen fachdidaktischer Lehrveranstaltungen. Diese Änderungen sind per Aushang bekannt zu geben.

(5) Prüfungsleistungen sind selbstständig zu erbringen und müssen individuell zuweisbar sein. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Maßgabe und Ankündigung der Prüferin oder des Prüfers zu Beginn der Veranstaltung und im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 63 Abs. 5 Satz 1 HG eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden.

(6) Eine Verknüpfung der Prüfungsformen ist zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer setzt zu Beginn der Lehrveranstaltung innerhalb der durch diese Ordnung und des Modulhandbuchs festgesetzten Vorgaben und im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsausschuss Prüfungstermine, -umfang, -formen und -inhalte fest.

(7) Prüfungen können in Verbindung mit einer bestimmten Lehrveranstaltung eines Moduls oder in Verbindung mit mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls abgelegt werden.

(8) Studierende sind mit der Aufnahme in eine Lehrveranstaltung zu der zugehörigen Prüfung angemeldet. Die Termine für die Erbringung der Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Abweichende Regelungen sind in den leitfachspezifischen Bestimmungen (§ 16) festgelegt.

(9) Zwischen Bekanntgabe des Termins der Abnahme einer Prüfungsleistung und dieser Abnahme sollen mindestens vier Wochen liegen. Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung muss mindestens sieben Tage vor diesem Termin in schriftlicher Form beim Fachprüfungsausschuss des Studienbereiches erfolgen.

(10) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling zu ihrer Abnahme ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme ohne triftige Gründe davon zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Fachprüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(11) Prüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abgelegt werden, können bei Nichtbestehen im Rahmen derselben Lehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsmöglichkeit

kann den Prüflingen verwehrt werden, die die Prüfung wegen eines Täuschungsversuchs nicht bestanden haben. Im Falle der Wiederholung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein Wiederholungstermin bestimmt bzw. eine Frist für die erneute Erbringung der Prüfungsleistung gesetzt. An diesem Wiederholungstermin können auch Studierende teilnehmen bzw. diese Wiederholungsfrist kann auch von den Studierenden in Anspruch genommen werden, die den ersten Prüfungstermin bzw. die erste Prüfungsfrist aus triftigen Gründen versäumt haben. Über die Triftigkeit der Gründe entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Wird diese Prüfung nicht bestanden bzw. wird dieser Prüfungstermin bzw. diese Prüfungsfrist aus nicht triftigen Gründen versäumt, besteht kein Anspruch auf einen erneuten Prüfungstermin bzw. eine Neufestsetzung der Prüfungsfrist. Die Prüfungsleistung muss dann im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung wiederholt bzw. erbracht werden. Für Wiederholungsprüfungen sind abweichende Prüfungsformen zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann für die Überarbeitung von Hausarbeiten Auflagen machen oder ein neues Thema festsetzen. Bestandene Prüfungsleistungen können im Rahmen derselben Lehrveranstaltung nicht wiederholt werden.

(12) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden. Bei mündlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt geben.

(13) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Reihenfolge oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern, deren Reihenfolge verändern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(14) In Hausarbeiten ist Folgendes schriftlich zu versichern:

„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“

Der Fachprüfungsausschuss kann eine solche Versicherung auch für andere Formen von Prüfungen festlegen.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note von Prüfungsleistungen, die gemäß § 8 von zwei Prüfern/innen abgenommen werden, wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine/ein Prüfer/in die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“, wird vom Fachprüfungsausschuss im Falle schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person legt der zuständige Fachprüfungsausschuss eine angemessene Frist für die Bewertung fest.

(3) Eine Vorkorrektur von Prüfungsleistungen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte der Prüferinnen oder Prüfer ist zulässig.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 10 RPO.

§ 10 Berechnung der Modulnoten und der Studienbereichsnote

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften müssen alle Module mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Der erfolgreiche Abschluss wird durch die abschließende Studienbereichsnote dokumentiert. Die Studienbereichsnote errechnet sich gemäß der §§ 15 und 16.

(2) Enthält ein Modul mehr als eine Prüfungsleistung, errechnet sich die Modulnote gemäß der in den §§ 15 und 16 genannten Gewichtungen.

(3) Modulnoten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend

Bei der Berechnung der Noten werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen bis auf die erste ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Fachprüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln, die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln einen Fachprüfungsausschuss für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften.

(2) Der Fachprüfungsausschuss des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften setzt sich aus den folgenden fünf stimmberechtigten Mitgliedern und gegebenenfalls weiteren beratenden Mitgliedern zusammen:

- 1) die oder der Vorsitzende aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften aus der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät,
- 2) die oder der stellvertretende Vorsitzende aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften aus der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät,
- 3) ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften aus der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät,

- 4) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der am Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften beteiligten Fächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät,
 - 5) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studienbereichs,
 - 6) gegebenenfalls die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Gemeinsamen Prüfungsausschusses als beratendes Mitglied.
- (3) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 3, 4 und 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind. Die Zusammensetzung des Fachprüfungsausschusses wird auf geeignete Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Mitglieder werden gemeinsam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln, die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummern 1 bis 4 werden auf drei Jahre, das Mitglied nach Absatz 2 Nummer 5 wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (5) Ein Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, davon eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Ein Fachprüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Aufsichtführenden.
- (6) Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Umsetzung der Fachprüfungsordnung einschließlich der fachspezifischen Bestimmungen und der Modulhandbücher. Er entscheidet insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, inklusive Entscheidungen bei Krankheit, Täuschung oder Ordnungsverstoß. Er berichtet den Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Studienabschlüsse und -zeiten, legt die Verteilung der Noten im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften sowie die Noten der im Lernbereich verfassten Bachelorarbeiten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform dieser Fachprüfungsordnung einschließlich der fachspezifischen Bestimmungen und der Modulhandbücher.
- (7) Ein Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (8) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen eines Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des jeweiligen Fachprüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die oder der Vorsitzende eines Fachprüfungsausschusses entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Ausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung.
- (11) Ein Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüferinnen und Prüfer müssen dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis angehören.
- (2) Für die Bachelorarbeit bestellt der Fachprüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer. Die Prüferbestellung erfolgt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten für das von ihnen vertretene Fach. In begründeten Ausnahmefällen ist ferner auf Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine zusätzliche Prüferbestellung von weiteren nach § 65 Abs. 1 HG für die Abnahme von Prüfungen befugten Personen möglich.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden, begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer.
- (4) Prüfungsleistungen werden von einer prüfungsberechtigten Person bewertet. Von zwei prüfungsberechtigten Personen werden Prüfungsleistungen bewertet, deren Nichtbestehen die Beendigung des Studiums Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissen bedeutet. Davon unbeschadet gelten für die Bachelorarbeit die Regelungen gemäß § 17. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 63 Abs. 5 Satz 1 HG eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden.
- (5) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (6) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Entsprechendes gilt auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen.
- (2) Die in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Entsprechendes gilt auch für nicht bestandene Prüfungen.
- (3) Ebenfalls angerechnet werden Prüfungsleistungen, die an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend; in Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits abgelegt worden ist.

(5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1-3 ist der Fachprüfungsausschuss. Er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Fachnoten und die Gesamtnote des Bachelorstudiums einbezogen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden als solche gekennzeichnet. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die betreffenden Prüfungen durch den Vermerk „erlassen“ gekennzeichnet.

(7) Module werden in der Regel als Ganze angerechnet. Einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können auf Module angerechnet werden. Sofern in angerechneten Modulen Studieninhalte nicht enthalten sind, die an der Universität zu Köln Bestandteil des Studiums sind, können diese nachgefordert werden.

§ 14 Studienberatung

(1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung.

(2) Für die fachübergreifende Beratung innerhalb des Bachelorstudiums mit bildungswissenschaftlichem Anteil steht die Studienberatung im Zentrum für Lehrerbildung der Universität zu Köln zur Verfügung.

(3) Für die fachspezifische Studienberatung stehen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Institute und Seminare zur Verfügung.

(4) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

II. STUDIENBEREICHSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

§ 15 Bachelorstudium im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften

(1) Das Bachelorstudium im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften ist überwiegend fächerübergreifend organisiert. Folgende Fächer und Fakultäten sind daran beteiligt:

Naturwissenschaften:	
Biologie	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
Chemie	
Geographie	
Physik	
Gesellschaftswissenschaften:	
Geographie	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
Geschichte	Philosophische Fakultät der Universität zu Köln
Sozialwissenschaften	Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln

(2) Im Bachelorstudium des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften sind die im Folgenden aufgeführten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind auch die dazu gehörenden Prüfungen soweit sie Module bzw. Veranstaltungen betreffen, die an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden, sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote. Die optionale Vertiefung im gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Leitfach kann nur für das Studienprofil Lehramt Grundschule belegt werden.

Modul	Titel	Prüfungen	LP	Gewichtung für Studienbereichs-note
LB-SU-B1-N	Fächerübergreifendes Basismodul Naturwissenschaften	keine	4	0%
LB-SU-B1-G	Fächerübergreifendes Basismodul Gesellschaftswissenschaften	keine	4	0%
LB-SU-B2-N	Grundlagen eines naturwissenschaftlichen Leitfaches	siehe die leitfachspezifischen Regelungen in § 16	10	40% <i>oder</i> 30% (bei Vertiefung)
LB-SU-B2-G	Grundlagen eines gesellschaftswissenschaftlichen Leitfaches		10	40% <i>oder</i> 30% (bei Vertiefung)
LB-SU-B3-GN	Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts I	Klausur/Hausarbeit/Referat	12	20%
LB-SU-B4-N LB-SU-B4-G	<i>Optional (nur LA Grundschule):</i> Vertiefung im Leitfach (Natur- oder Gesellschaftswissenschaften)	siehe die leitfachspezifischen Regelungen in § 16	6	20%
Σ			40 bzw. 46	100%

(3) Die fächerübergreifenden Basismodule LB-SU-B1-N und LB-SU-B1-G dienen der Orientierung der Studierenden über die am Lernbereich beteiligten gesellschafts- und naturwissenschaftlichen Anteilsfächer. Sie sind im ersten Semester zu studieren, danach erfolgt die Wahl des Leitfachs. Ein Leitfach muss aus dem Bereich Naturwissenschaften und eins aus den Gesellschaftswissenschaften stammen. Grundsätzlich gilt, dass das Fach Geographie nur einmal als Leitfach gewählt werden darf: entweder im Bereich Naturwissenschaften (dann muss anschließend das Modul LB-SU-B2-N absolviert werden) oder im Bereich Gesellschaftswissenschaften (in diesem Fall ist das Modul LB-SU-B2-G zu studieren). Das Modul LB-SU-B3-GN wird von allen beteiligten Fächern gemeinsam mit Lehrveranstaltungen zu den drei Themenschwerpunkten Umwelt und Globalsierung; Stadt und Gesellschaft sowie Bevölkerung und Mobilität bestückt. Die Studierenden wählen ein Themenfeld aus, dass sie aus Sicht der verschiedenen Anteilsdisziplinen bearbeiten. Jedes der beteiligten Fächer liefert dafür ein bis zwei Lehrveranstaltungen. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen geschäftsführenden Direktoren bzw. Instituts- oder Seminarleiter. Die optionale Vertiefung im gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Leitfach (LB-SU-B4-N *oder* LB-SU-B4-G) kann nur für das Studienprofil Lehramt Grundschule belegt werden.

(5) Die Termine für die Erbringung der Prüfungsleistungen für eine Lehrveranstaltung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Zwischen Bekanntgabe des Termins der Abnahme einer Prüfungsleistung und dieser Abnahme sollen mindestens vier Wochen liegen. Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung muss mindestens sieben Tage vor diesem Termin in Schriftform erfolgen.

(6) Die Modulnoten ergeben sich aus den Noten der in dem Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(7) Die Wiederholung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Prüfung mit dem Ziel die Note zu verbessern ist nicht zulässig.

(8) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen. Insbesondere wird empfohlen, eine Beratung nach dem 1. und 4. Semester in Anspruch zu nehmen.

§ 16 Leitfachspezifische Regelungen des Bachelorstudiums im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften für die Fächer der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät

(1) **Biologie** als naturwissenschaftliches Leitfach:

(1.1) Das Bachelorstudium im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften, Leitfach Biologie kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(1.2) Wird das Fach Biologie als naturwissenschaftliches Leitfach gewählt, sind die im Folgenden aufgeführten Module zu absolvieren.

Modul	Titel	Prüfungen	LP	Gewichtung für Studienbereichs-note
LB-SU-B1-N	Fächerübergreifendes Basismodul Naturwissenschaften	keine	4	0%
LB-SU-B1-G	Fächerübergreifendes Basismodul Gesellschaftswissenschaften	keine	4	0%
LB-SU-B2-N	Biologie als naturwissenschaftliches Leitfach	Klausur	10	40% oder 30% (bei Vertiefung)
LB-SU-B2-G	Grundlagen eines gesellschaftswissenschaftlichen Leitfaches		10	40% oder 30% (bei Vertiefung)
LB-SU-B3-GN	Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts I	Klausur/Hausarbeit/Referat	12	20%
LB-SU-B4-N	<i>Optional (nur LA Grundschule):</i> Vertiefungsmodul Biologie	Klausur	6	20%
Σ			40 bzw. 46	100%

(1.3) Das Modul LB-SU-B4-N Vertiefungsmodul Biologie kann nur für das Studienprofil Lehramt Grundschule belegt werden. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls LB-SU-B2-N Biologie als naturwissenschaftliches Leitfach.

(2) **Chemie** als naturwissenschaftliches Leitfach:

(2.1) Wird das Fach Chemie als naturwissenschaftliches Leitfach gewählt, sind die im Folgenden aufgeführten Module zu absolvieren.

Modul	Titel	Prüfungen	LP	Gewichtung für Studienbereichs-note
LB-SU-B1-N	Fächerübergreifendes Basismodul Naturwissenschaften	keine	4	0%
LB-SU-B1-G	Fächerübergreifendes Basismodul Gesellschaftswissenschaften	keine	4	0%
LB-SU-B2-N	Chemie als naturwissenschaftliches Leitfach	Klausur/Praktikumsprotokolle/Referat/Hausarbeit/Portfolio	10	40% oder 30% (bei Vertiefung)
LB-SU-B2-G	Grundlagen eines gesellschaftswissenschaftlichen Leitfaches		10	40% oder 30% (bei Vertiefung)
LB-SU-B3-GN	Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts I	Klausur/Hausarbeit/Referat	12	20%
LB-SU-B4-N	<i>Optional (nur LA Grundschule):</i> Vertiefungsmodul Chemie	Klausur/Hausarbeit/Referat	6	20%
Σ			40 bzw. 46	100%

(2.2) Das Modul LB-SU-B4-N Vertiefungsmodul Chemie kann nur für das Studienprofil Lehramt Grundschule belegt werden. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls LB-SU-B2-N Chemie als naturwissenschaftliches Leitfach.

(3) **Geographie** als naturwissenschaftliches Leitfach:

(3.1) Grundsätzlich gilt, dass das Fach Geographie nur einmal als Leitfach gewählt werden darf: entweder im Bereich Naturwissenschaften (dann muss das Modul LB-SU-B2-N absolviert werden) oder im Bereich Gesellschaftswissenschaften (dann muss das Modul LB-SU-B2-G absolviert werden).

(3.2) Wird das Fach Geographie als naturwissenschaftliches Leitfach gewählt, sind die im Folgenden aufgeführten Module zu absolvieren.

Modul	Titel	Prüfungen	LP	Gewichtung für Studienbereichs-note
LB-SU-B1-N	Fächerübergreifendes Basismodul Naturwissenschaften	keine	4	0%
LB-SU-B1-G	Fächerübergreifendes Basismodul Gesellschaftswissenschaften	keine	4	0%
LB-SU-B2-N	Geographie als naturwissenschaftliches Leitfach	Klausur	10	40% oder 30% (bei Vertiefung)
LB-SU-B2-G	Grundlagen eines gesellschaftswissenschaftlichen Leitfaches		10	40% oder 30% (bei Vertiefung)
LB-SU-B3-GN	Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts I	Klausur/Hausarbeit/Referat	12	20%
LB-SU-B4-N	<i>Optional (nur LA Grundschule):</i> Vertiefungsmodul Geographie	Seminar 40% Modulprüfung 60% (alle Prüfungsformen)	6	20%
Σ			40 bzw. 46	100%

(3.3) Das Modul LB-SU-B4-N Vertiefungsmodul Geographie kann nur für das Studienprofil Lehramt Grundschule belegt werden. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls LB-SU-B2-N Geographie als naturwissenschaftliches Leitfach.

(4) **Physik** als naturwissenschaftliches Leitfach:

(4.1) Wird das Fach Physik als naturwissenschaftliches Leitfach gewählt, sind die im Folgenden aufgeführten Module zu absolvieren.

Modul	Titel	Prüfungen	LP	Gewichtung für Studienbereichs-note
LB-SU-B1-N	Fächerübergreifendes Basismodul Naturwissenschaften	keine	4	0%
LB-SU-B1-G	Fächerübergreifendes Basismodul Gesellschaftswissenschaften	keine	4	0%
LB-SU-B2-N	Physik als naturwissenschaftliches Leitfach	Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	10	40% oder 30% (bei Vertiefung)
LB-SU-B2-G	Grundlagen eines gesellschaftswissenschaftlichen Leitfaches		10	40% oder 30% bei Vertiefung)
LB-SU-B3-GN	Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts I	Klausur/Hausarbeit/Referat	12	20%

LB-SU-B4-N	<i>Optional (nur LA Grundschule):</i> Vertiefungsmodul Physik	Referat und Hausarbeit oder Portfolio	6	20%
Σ			40 bzw. 46	100%

(4.2) Das Modul LB-SU-B4-N Vertiefungsmodul Physik kann nur für das Studienprofil Lehramt Grundschule belegt werden. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls LB-SU-B2-N Physik als naturwissenschaftliches Leitfach.

(5) **Geographie** als gesellschaftswissenschaftliches Leitfach:

(5.1) Grundsätzlich gilt, dass das Fach Geographie nur einmal als Leitfach gewählt werden darf: entweder im Bereich Naturwissenschaften (dann muss das Modul LB-SU-B2-N absolviert werden) oder im Bereich Gesellschaftswissenschaften (dann muss das Modul LB-SU-B2-G absolviert werden).

(5.2) Wird das Fach Geographie als gesellschaftswissenschaftliches Leitfach gewählt, sind die im Folgenden aufgeführten Module zu absolvieren.

Modul	Titel	Prüfungen	LP	Gewichtung für Studienbereichs-note
LB-SU-B1-N	Fächerübergreifendes Basismodul Naturwissenschaften	keine	4	0%
LB-SU-B1-G	Fächerübergreifendes Basismodul Gesellschaftswissenschaften	keine	4	0%
LB-SU-B2-N	Grundlagen eines naturwissenschaftlichen Leitfachs	siehe die leitfachs-spezifischen Regelungen in § 16	10	40% oder 30% (bei Vertiefung)
LB-SU-B2-G	Geographie als gesellschaftswissenschaftliches Leitfach	Klausur	10	40% oder 30% (bei Vertiefung)
LB-SU-B3-GN	Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts I	Klausur/Hausarbeit/Referat	12	20%
LB-SU-B4-G	<i>Optional (nur LA Grundschule):</i> Vertiefungsmodul Geographie	Seminar 40% Modulprüfung 60% (alle Prüfungsformen)	6	20%
Σ			40 bzw. 46	100%

(5.3) Das Modul LB-SU-B4-G Vertiefungsmodul Geographie kann nur für das Studienprofil Lehramt Grundschule belegt werden. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls LB-SU-B2-G Geographie als gesellschaftswissenschaftliches Leitfach.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie kann im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften nur im Studienprofil Lehramt Grundschule erstellt werden. Im Studienprofil Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist das Anfertigen einer Bachelorarbeit nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag an den Fachprüfungsausschuss möglich.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der durch die zu erwerbenden Leistungspunkte vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Gebiet des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(3) Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit werden für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften folgende allgemeine Zulassungsvoraussetzungen überprüft:

1. die ordnungsgemäße Einschreibung oder Zulassung als Zweihörerin oder Zweithörer an der Universität zu Köln;
2. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2;
3. der erfolgreiche Abschluss der Fächerübergreifenden Basismodule (LB-SU-B1-N und LB-SU-B1-G) sowie der Leitfachmodule (LB-SU-B2-N und LB-SU-B2-G)

Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Die Bachelorarbeit wird in Verbindung mit dem gewählten naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Leitfach in Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertiefungsmodul verfasst. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es innerhalb der durch die zu erwerbenden Leistungspunkte vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann. Die Bachelorarbeit muss eine schriftliche Darlegung enthalten und kann durch andere Formen wissenschaftlicher Arbeit (zum Beispiel Softwarekomponenten) ergänzt werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll einen Gesamtumfang von 50 DIN-A4 Seiten (Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5) nicht überschreiten (zuzüglich Literaturverzeichnis und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von Absatz 4. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.

(6) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) Die Bachelorarbeit kann von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des jeweiligen Studienbereichs an der Universität zu Köln ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses auch von anderen nach § 65 Absatz 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Fachprüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellerin oder den Themensteller und das Thema der Bachelorarbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung der gewünschten Themenstellerin oder des gewünschten Themenstellers bzw. Themas.

(8) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für die Arbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist eine Erklärung gemäß § 8 Absatz 14 anzufügen.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form (CD, DVD) einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "mangelhaft (5,0)" bewertet. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fachprüfungsausschuss und der Themenstellerin oder dem Themensteller die Abgabefrist angemessen verlängern.

(11) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter oder eine Gutachterin und einen Gutachter für die Bachelorarbeit. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist in der Regel die Person, die das Thema gestellt hat. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist gemäß § 9 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(12) Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(13) Wird die Bachelorarbeit mit „mangelhaft (5,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Erweiterungsprüfung

Für das Studium des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften als Erweiterungsfach gelten die in dieser Fachprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechend.

§ 19 Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studien- bzw. Prüfungsleistung in einer Veranstaltung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Veranstaltungsleiterin/der Veranstaltungsleiter die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerten.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studien- bzw. Prüfungsleistungen erbracht werden, stören, können von der Veranstaltungsleiterin/dem Veranstaltungsleiter oder der/dem Aufsichtführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der betreffenden Person erbrachte Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Für Fälle nach Abs. 1 und Abs. 2 ist die Möglichkeit einer Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen.

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese vorläufige Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Diese vorläufige Fachprüfungsordnung wird auf der Internetseite der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie denjenigen der Fachgruppe Didaktiken der Mathematik und Naturwissenschaften, dem Institut für Biologie und ihre Didaktik, dem Institut für Chemie und ihre Didaktik, dem Seminar für Geographie und ihre Didaktik, dem Institut für Physik und ihre Didaktik sowie dem Institut für Didaktik des Sachunterrichts veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 7. Juli 2011.

Köln, den 11. Juli 2011.

Prof. Dr. K. Schneider
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät